



Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

B 17/5
 S 2665 Tz/bu

Ankara

Bern, den 15. Februar 1949.

P.A.C./D.I.c.
 PB/All.

An das
 Schweizerische Konsulat,
I s t a n b u l .

Herr Konsul,

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1948 ersuchen Sie uns um Mitteilung, wie allfällige Einreisegesuche von ehemaligen mohamedanischen Flüchtlingen zu behandeln seien, die im Laufe des letzten Jahres aus der Schweiz kommend in der Türkei eingetroffen sind. Sie machen uns darauf aufmerksam, dass diese Leute die türkische Staatsangehörigkeit und somit einen gültigen heimatlichen Pass erhalten können. Einige von ihnen seien mit Schweizerinnen verlobt oder verheiratet und es sei möglich, dass der eine oder andere versuchen werde, sich wieder in die Schweiz zu begeben, um sich hier niederzulassen.

Wir haben diese Angelegenheit mit der Flüchtlingssektion der Polizeiabteilung geprüft und beehren uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Diese ehemaligen mohamedanischen Flüchtlinge, welche aus Aserbeidschan und der Krim stammen, kamen im Sommer 1945 in die Schweiz, wo sie interniert wurden. Es handelte sich - abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen - um äusserst primitive Menschen. Ihre Lebensauffassung war derart grundverschieden von der unsrigen, dass es wiederholt zu Schwierigkeiten kam. Verschiedene Kantone haben die Polizeiabteilung immer wieder ersucht, dafür zu sorgen, dass diese Flüchtlinge weiterwandern können. Nach Ueberwindung grosser Schwierigkeiten gelang es der Polizeiabteilung im Frühsommer 1948, ungefähr 200 dieser Flüchtlinge zur Ausreise nach der Türkei zu bewegen. Zurzeit befinden sich noch ungefähr 70 dieser Leute in der Schweiz. Aus Briefen dieser Flüchtlinge aus der Türkei kann ebenfalls angenommen werden, dass ein grosser Teil versucht, mit allen Mitteln wieder in die Schweiz zurückzukommen, da die Bedingungen, unter welchen sie damals in unserem Land lebten, viel günstiger waren als diejenigen, die sie in der Türkei vorgefunden haben.

Es besteht vom schweizerischen Standpunkt aus ein erhebliches Interesse, zu verhindern, dass diese ausgewanderten Flüchtlinge in die Schweiz zurückkehren, auch nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt, da es auch in diesem Fall praktisch ausgeschlossen sein dürfte, sie wieder wegzubringen. Wir ersuchen Sie daher,



- 2 -

diesen Leuten unter keinen Umständen Visa zu erteilen,
auch wenn es sich nur um einen vorübergehenden Aufenthalt handeln soll, ohne das Einreisegesuch zuerst unserer Amtsstelle zu unterbreiten. Wir bitten Sie ferner um Mitteilung, ob Sie solchen Leuten bereits in Ihrer Kompetenz Visa erteilt haben und uns gegebenenfalls die Namen und den vorgesehenen Aufenthaltsort in der Schweiz bekanntzugeben.

Eine Kopie dieses Schreibens schicken wir der Gesandtschaft in Ankara und den kantonalen Fremdenpolizeibehörden zur Kenntnisnahme.

Genehmigen Sie, Herr Konsul, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER CHEF DER EIDGENOESSISCHEN FREMDENPOLIZEI

Baumann

Kopie geht an die
Schweizerische Gesandtschaft in Ankara und an die
Kantonalen Fremdenpolizeibehörden.

Von privater Seite wurde der Polizeiabteilung gemeldet, dass sich bereits einige dieser ehemaligen Flüchtlinge, mit einem Touristenvisum versehen, auf der Reise nach der Schweiz befinden. Wir haben allerdings noch keine offizielle Bestätigung dieser Mitteilung erhalten. Sollten einige von ihnen in Ihrem Kanton zur Anmeldung gelangen, so empfehlen wir Ihnen, ihre Gesuche mit grösster Zurückhaltung zu behandeln.